



Entscheidung

In der Sache

Tomas Koldinsky (FC Rennsteig Avalanche)

– Beteiligter –

geboren am 27.09.1997

Verein: FC Rennsteig Avalanche e.V.
c/o Herr Jan Janecek
Eisfelder Str. 19
98724 Neuhaus am Rennweg

**einbezogen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO
Regel- und Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland, c/o Roland
Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen**

wegen Matchstrafe 3 (Beleidigungen)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von drei Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb 2. Floorball Bundesliga Süd/Ost Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins FC Rennsteig Avalanche e.V. - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**

4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe

1.

Bei der Begegnung im Wettbewerb 2. FBL Süd/Ost Herren des Floorball- Verband Deutschland e.V. am 23.02.2019 in der Begegnung zwischen dem FC Rennsteig Avalanche und dem FC Stern München (Spiel Nr. 67), geleitet durch die Schiedsrichter Valentin König und Robert Reichelt, kam es im dritten Drittel (Spielzeit: 29:42) in unmittelbarer Abfolge einer gegen den Beteiligten ausgesprochenen 2-Minuten-Strafe Reklamierens zu einem unsportlichen Verhalten durch fortlaufendes provokantes Verhalten, Aussagen und Beschwerden in Richtung der Schiedsrichter auf Tschechisch, mit Blickgeste (Zwei Finger in Richtung der eigenen Augen gerichtet) und nach Ausspruch der MS 3 anschließendes Nichtverlassen des Halleninnenraumes trotz Aufforderung. Durch dieses fortlaufende Verhalten begeht der Beteiligte ein Vergehen, welches zu einer Matchstrafe 3 führt (MS 3 gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2018).

Die RSK von FD wurde gem. § 6 Abs. 3 REO als Verfahrensbeteiligte einbezogen.

2.

Die Verbandsspruchkammer hat den Beteiligten, die Schiedsrichter sowie den Verein FC Rennsteig Avalanche e.V angehört und stützt seine Entscheidung auf nachfolgende Beweise:

Spielberichtsbogen zum Spiel Nr. 67 der 2. FBL Süd/Ost Herren,
Spieltagsbericht zum Spiel Nr. 67 der 2. FBL Süd/Ost Herren,
Berichtsformular zum Spiel Nr. 67 der 2. FBL. Süd/Ost Herren,
Email vom 25.02.2019 des Schiedsrichters Robert Reichelt,
Email vom 27.02.2019 der Beteiligten und des Vereins FC Rennsteig Avalanche

Nach Überzeugung der Verbandsspruchkammer steht nach Wertung der Beweise ein Vergehen der Beleidigung in zwei Fälle gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK durch den Beteiligten fest.

3.

Gem. Ziffer 6.16 SPRGK Version 2018 ist damit der Beteiligte mind. für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt und die zuständigen Kommission kann eine weitere Strafe festlegen. Gem. § 3 Absatz 1, 2 REO die Verbandsspruchkammer für das weitere Verfahren zuständig.

Unter Beachtung des vorhergehenden Verhaltens und der Verwirklichung weiterer fortwährender Beleidigungen gem. Ziffer 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2018 ist die Dauer der Spielsperre im Wettbewerb Floorball Deutschland Pokal Herren des Floorball-Verband Deutschland e.V. saisonübergreifend mit 3 Spieltagen schuld- und tatangemessen (in ständiger Rechtsprechung VSK – Az. 003/MS/2014 oder 007/MS/2017).

§ 8 GBO regelt zusätzlich, dass neben einer Spielsperre eine Geldstrafe von mind. EUR 75,00 verwirkt ist. Gem. § 15 Absatz 1 und 4 f REO kann die Verbandsspruchkammer Geldbußen bis EUR 5.000,00 aussprechen.

In Anbracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist diese Geldbußen auf EUR 175,00 zu erhöhen.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist zur Durchsetzung der Strafe geboten und wurde mit tenoriert (§ 15 Absatz 2 und 4 f REO).

4.

Gem. § 6 g Absatz 2 REO enthält die Entscheidung der Verbandsspruchkammer im Falle einer Matchstrafe 3 nur eine Kurzbegründung. Der Beteiligte und/oder der Verein können innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen.

Auf die Berechnung des Fristablaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Diese ist kostenpflichtig und es ist eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,00 gem. § 9 GBO zu entrichten.

5.

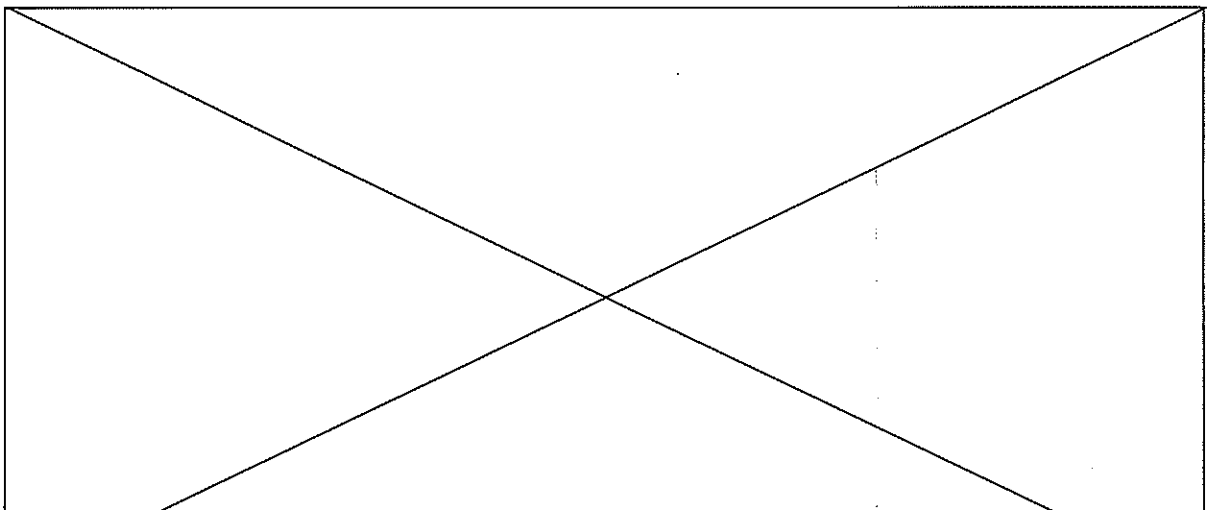
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 6 g Absatz 1 Nummer 4 und 16 Absatz 1 REO. Gem. § 15 Absatz 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereins auch für Verfahrenskosten angeordnet.

Die Zahlung der Strafgebühr sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von Floorball Deutschland bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 23 Absatz 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 18 Absatz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg gegeben. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen. Im Falle des Verlangens einer ausführlichen Begründung dieser Entscheidung beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen.

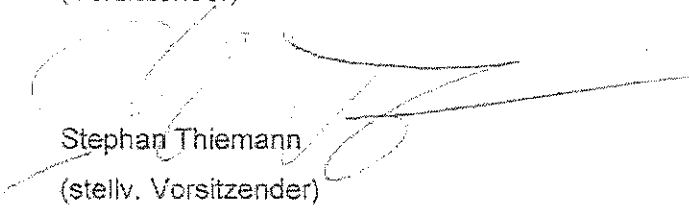
Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.





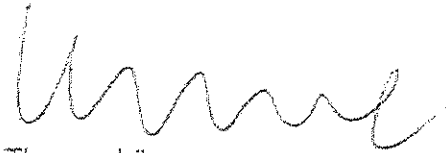
Ralf Kühne

(Vorsitzender)



Stephan Thiemann

(stellv. Vorsitzender)



Thomas Löwe

(Beisitzer)